Mitgliedsordnung

OPEN HORIZONS e. V. in Gründung

Diese Ordnung ergänzt die Satzung zu Aufnahme, Mitgliedergruppen, Mitwirkung und vereinsinternem Umgang. Satzung und zwingendes Gesetzesrecht gehen vor.

§ 1 Grundsätze

OPEN HORIZONS steht für respektvollen Umgang, Teilhabe, Inklusion, Sicherheit und verantwortungsbewusstes Handeln. Mitglieder unterstützen die Satzungszwecke und beachten Satzung, Ordnungen sowie rechtmäßige Organbeschlüsse.

§ 2 Aufnahme

(1) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung.

(2) Der Vorstand kann vor seiner Entscheidung ein persönliches Gespräch führen oder ergänzende Angaben anfordern, soweit diese für die Mitgliedschaft erforderlich sind.

(3) Die Aufnahme wird mit Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 3 Mitgliedergruppen

(1) Ordentliche Mitglieder wirken aktiv oder ideell an den Vereinszwecken mit. Stimmberechtigung und Wählbarkeit richten sich nach der Satzung.

(2) Fördermitglieder unterstützen den Verein insbesondere finanziell oder sachlich. Sie haben kein Stimmrecht.

(3) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ihre Rechte richten sich nach der Satzung.

(4) Juristische Personen benennen eine natürliche Person als Ansprechperson und gegebenenfalls zur Ausübung des Stimmrechts.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- Teilnahme an Mitgliederversammlungen im Rahmen der Satzung;
- Information über die wesentlichen Vereinsaktivitäten und Verwendung der Vereinsmittel;
- Teilnahme an Vereinsangeboten nach Maßgabe von Kapazität, Qualifikation, Sicherheitsvorgaben und gesonderten Ausschreibungen;
- Einbringen von Anregungen, Beschwerden und Anträgen;
- Schutz der personenbezogenen Daten und vertrauliche Behandlung sensibler Angaben.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- respektvoller, diskriminierungsfreier und gewaltfreier Umgang;
- Beachtung der Jugend- und Schutzordnung sowie der M32-Betriebs-, Sicherheits- und Befähigungsordnung;
- sorgsamer Umgang mit Booten, Ausrüstung, Räumen und sonstigem Vereinsvermögen;
- unverzügliche Meldung von Schäden, Unfällen, Sicherheitsmängeln und Schutzvorfällen;
- fristgerechte Zahlung beschlossener Beiträge;
- Unterlassen jeder Verwendung von Vereinsnamen, Logo oder Außenvertretung ohne Befugnis.

§ 6 Teilnahme an Vereinsfahrten und Workshops

(1) Die Mitgliedschaft allein berechtigt weder zum selbstständigen Führen des M32 noch zur verantwortlichen Durchführung von Workshops. Maßgeblich ist die gesonderte M32-Ordnung.

(2) Bei Minderjährigen und Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf sind erforderliche Einwilligungen, Gesundheitsangaben und individuelle Sicherheitsabsprachen vor Teilnahme einzuholen.

§ 7 Kommunikation und Datenschutz

Vereinsmitteilungen können in Textform, insbesondere per E-Mail, erfolgen. Mitglieder halten ihre Kontaktdaten aktuell. Personenbezogene Daten dürfen nur für Vereinszwecke, auf einer Rechtsgrundlage und im erforderlichen Umfang verarbeitet werden.

§ 8 Konflikte und Beschwerden

Konflikte sollen möglichst frühzeitig und respektvoll angesprochen werden. Beschwerden können an den Vorstand oder die vom Vorstand benannten Schutzbeauftragten gerichtet werden. Hinweise auf Kindeswohlgefährdung oder sexualisierte Gewalt werden nach der Jugend- und Schutzordnung bearbeitet.

§ 9 Zuständigkeit

Diese Ordnung wird gemäß Satzung vom Vorstand beschlossen und geändert.

Beschluss: Diese Ordnung wurde am 27. September 2026 durch den Vorstand beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Gmund am Tegernsee, 27. September 2026

_____ _____

Vorsitz Protokollführung